



EW Sirnach AG

**Allgemeine Liefer- und
Geschäftsbedingungen Wasser**
über die Abgabe von Trinkwasser und
die Ausführung von Hausinstallationen

Gültig ab 01. Oktober 2023

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.0 Die EW Sirnach AG ist ein privatrechtliches Unternehmen. Das Aktienkapital der Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum der Gemeinde Sirnach. Der Verwaltungsrat der EW Sirnach AG ist befugt Anschluss-, Liefer- und Geschäftsbedingungen sowie Endkundenpreise festzulegen.
- 1.1 Die EW Sirnach AG (nachfolgend «ews» genannt) errichtet, betreibt und unterhält aufgrund von Konzessionsverträgen ein Netz zur Belieferung ihrer Kunden mit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen mit den jeweils gültigen Preislisten regeln die Voraussetzungen der Bereitstellung und Abgabe von Wasser sowie die Hausinstallationen und deren Kontrolle.
- 1.2 Insbesondere für Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen in temporäre Installationen, Lieferungen für Sonderanwendungen oder bei anderen speziellen Verhältnissen können besondere Einzelverträge abgeschlossen werden, welche von den vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen abweichen.
- 1.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile davon als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder von Teilen der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Rechtsverhältnis zwischen der EWS AG und Kunden

- 2.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der ews und dem Kunden untersteht dem Privatrecht. Es entsteht in der Regel mit der Bezugsanmeldung des Kunden (grundsätzlich der Eigentümer des zu beliefernden Grundstücks bzw. der Baurechtsberechtigte), auf jeden Fall aber mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder mit dem Wasserbezug.
Für jeden Kunden wird ein Vertrag mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt. Mehrere Kunden mit Bezug auf ein mit Wasser zu belieferndem Objekt (z.B. Gesamt-, Miteigentümer) haften solidarisch für Forderungen der ews.
- 2.2 Die Anmeldung des Kunden, der Anschluss an das Verteilnetz der ews oder der Wasserbezug gelten als Anerkennung der jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und Preislisten durch den Kunden. Die ews anerkennt - ausdrückliche anders lautende Erklärungen vorbehalten - keine anderen Geschäftsbedingungen als ihre eigenen.
- 2.3 Das Vertragsverhältnis zwischen der ews und dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann es jederzeit durch schriftliche Abmeldung kündigen. Will der Kunde das Vertragsverhältnis beenden (insbesondere wegen Auszugs aus Wohn- oder Gewerberäumen) und meldet er sich bei der ews nicht korrekt ab, so bleibt er für Wasserbezüge (inkl. Grund- und Zählerpreis) gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und Preislisten haftbar, auch wenn er selbst nachweislich kein Wasser mehr bezogen hat. Für Wasserbezüge (inkl. Grund- und Zählerpreis) bei leerstehenden Wohn- oder Gewerberäumen haftet diesfalls zudem solidarisch der Eigentümer der Liegenschaft.

Geht eine korrekte Abmeldung des Kunden bei der ews ein, so haftet ab Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der ews bei leerstehenden Wohn- oder Gewerberäumen der Eigentümer der Liegenschaft für Wasserbezüge (inkl. Bezugs-, Grund- und Zählerpreis) gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und Preislisten. Ist der Kunde jedoch Mieter und endet das Vertragsverhältnis mit der ews infolge Abmeldung vor Ende des Mietverhältnisses mit dem Vermieter, so haften der Kunde und der Vermieter solidarisch für

Wasserbezüge (inkl. Bezugs-, Grund- und Zählerpreis) im Zeitraum zwischen der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der ewS und der Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Vermieter.

Kundenwechsel, insbesondere Eigentümer- oder Mieterwechsel, sowie Namens- und Adressänderungen sind der ewS möglichst frühzeitig mitzuteilen.

- 2.4 Wird die Hausanschlussleitung nicht mehr benötigt, so muss diese aus Gründen der Qualitätssicherung durch die ewS zu Lasten des Kunden von der Versorgungsleitung abgetrennt werden. Wird die Leitung nicht vom Netz getrennt, so bleibt die Messeinrichtung zur Kontrolle der vorgenommenen Leitungsspülung eingebaut. Die Kosten für Messeinrichtung und Wasserverbrauch werden in Rechnung gestellt. Die Leitung ist mindestens einmal monatlich zu spülen.

3. Lieferung von Wasser

- a) Die ewS beschafft, liefert und verteilt dem Kunden Wasser, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, insbesondere im Ausmass der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und im Rahmen der Kapazität ihrer Versorgungsanlagen. Sie liefert das Wasser nach den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der Hygieneverordnung.
- b) Die ewS ist nicht zur Gewährleistung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Härte, der Temperatur und des Wasserdruckes verpflichtet. Kunden, die das Wasser in einer besonderen Qualität benötigen, haben selbst für die notwendigen Einrichtungen zu sorgen.
- c) Um die Qualität ausserhalb des Baugebietes einhalten zu können ist die ewS berechtigt, Netzspülungen auf Kosten der Kunden vorzunehmen. Die ewS bestimmt die Häufigkeit der Netzspülungen.
- d) Der Bezug von Wasser für zeitlich beschränkten Bedarf und für Anlagen mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch bedarf einer speziellen Bewilligung.
- e) Als Übergabestelle für Wasser gelten die ersten Hauptabsperrarmaturen, in der Regel nach dem Eintritt ins Gebäude des Kunden.
- f) Der Kunde hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen die Wasserqualität sicherzustellen, Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Wassermangel, Wasserunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Druckschwankungen entstehen können. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch Störungen im Netz oder im Werk sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserabgabe entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit seitens ewS. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- g) Die ewS ist berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken oder ganz einzustellen:
- wenn Hindernisse auftreten, die sie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet davon, ob sie bei der ewS, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Boykott, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen und Unterlassungen, Naturereignisse;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wegen Reparaturen, Baumassnahmen (z.B. Anschluss- und Erweiterungsarbeiten) und Unterhaltsarbeiten sowie zur Leistungsbewirtschaftung (insbesondere in Spitzenlastzeiten). Die ewS nimmt dabei

angemessen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen zeigt sie im Voraus an.

- bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen sowie bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung;
- bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen;
- bei Vertrags- und Rechtsverletzungen des Kunden gegenüber diesem (z.B. Nichtbezahlung von Wasserlieferungen, Benutzen von Einrichtungen, welche nicht den Vorschriften entsprechen) nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige durch die ewS;

Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Wasserlieferung keinerlei Forderungen an die ewS ableiten. Jeder Anspruch auf Schadenersatz (namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc.) ist ausgeschlossen.

3.8 Die ewS ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn der Kunde:

- a) rechtswidrig Wasser bezieht
- b) den Beauftragten der ewS den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht
- c) Plomben an Wasserzählern entfernt oder entfernen lässt
- d) den Gang der Zähler störend beeinflusst
- e) Schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieser AGB oder anderer Rechtsnormen verstösst.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der ewS und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3.9 Der Kunde ermöglicht den Beauftragten der ewS jederzeit ungehinderten Zutritt für Reparaturen und Kontrollen an deren Anlagen. Will der Kunde in der Nähe von Wasserleitungen und Installationen Arbeiten vornehmen, so hat er dies der ewS frühzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovierungen, Sprengungen und Grabarbeiten. Die Lage von unterirdischen Leitungen ist bei der ewS nachzufragen.

3.10 Bei Terrainanpassungen ist sicherzustellen, dass die Überdeckung von 1.1m bis 1.5m der Leitungen der ewS eingehalten wird.

3.11 Bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten ist die ewS berechtigt, ab einer Liegenschaft weitere Liegenschaften provisorisch zu versorgen. Den Kunden entstehen dadurch keine Kosten für die provisorischen Anschlüsse.

4. Hausinstallationen und deren Kontrolle

4.1 Als Hausinstallationen gelten alle dem Trink- und Brauchwasserbezug und -verbrauch dienenden Armaturen und Geräte nach der Hauptabsperrarmatur, jedoch ohne die Messeinrichtung. Es dürfen nur Geräte ans Wassernetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und/oder den Betriebsvorschriften der ewS entsprechen. Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie der Unterhalt von Hausinstallationen sind nach Massgabe des geltenden Rechts, der Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Leistungsfähigkeit des Netzes auszuführen.

4.2 Hausinstallationen dürfen nur von Fachunternehmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden die über eine Bewilligung des SVGW verfügen.

- 4.3 Jede Installation (Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung) muss der ewS mit einer Installationsanzeige gemeldet werden. Die Installation darf erst nach erteilter Bewilligung der ewS ausgeführt werden. Die Fertigstellungsanzeige ist nach Inbetriebnahme der Installation einzureichen.
Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmeausfälle, haften der Kunde und die Installationsfirma solidarisch.
- 4.4 Der Kunde hält die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und beseitigt Mängel unverzüglich. Er gewährt den Mitarbeitenden und den Beauftragten der ewS zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen jederzeit Zutritt, damit diese, den eidgenössischen Vorschriften entsprechend, Kontrollen durchführen können.
Die ewS kann Massnahmen durchsetzen, die zur Instandstellung einer mangelhaften Installation führen.
Kontrollen und angeordnete Massnahmen begründen keinerlei Haftung der ewS. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie Schäden an Personen und Gütern, Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit seitens ewS. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 4.5 Die ewS verweigert den Anschluss von Installationen an ihr Netz, wenn diese dem eidgenössischen oder kantonalen Recht oder den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Richtlinien des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) widersprechen, im Betrieb andere Einrichtungen stören oder wenn bewilligungspflichtige Installationsarbeiten von unberechtigten Personen ausgeführt worden sind. Die ewS behält sich vor, auf Kosten des Kunden Massnahmen zu treffen, um eine unkontrollierte Wiederinbetriebsetzung von nicht erlaubten Anlagen oder Geräten zu verhindern.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum der ewS. Deren Auswahl, Lieferung, Montage und Wartung erfolgt durch die ewS. Der Kunde stellt den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung und gewährt der ewS oder deren Beauftragten jederzeit Zugang zu den Einrichtungen.
- 5.2 Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung anerkannte Prüfstelle verlangen. Deren Auswahl obliegt der ewS. Der Befund der Prüfstelle ist endgültig. Die Kosten der Prüfung tragen die ewS und der Kunde im Verhältnis ihres Unterliegens.
- 5.2 Messeinrichtungen dürfen nur durch die ewS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Bei Widerhandlungen haftet der Kunde für den entstandenen Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Die Kosten der Plombierung, Deplombierung, Entfernung oder Versetzung von Messeinrichtungen trägt der Kunde.
- 5.3 Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen. Die Wasserzähler müssen frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Vor und nach den Wasserzählern sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Unmittelbar nach der Messeinrichtung muss ein Rücklaufverhinderer der Bauart EA eingebaut sein. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

- 5.4 Messeinrichtungen müssen leicht ein- und ausgebaut werden können. Auslaufendes Wasser muss über eine feste Ableitung (Wanne mit Festanschluss) abfließen können.

6. Messung des Wasserbezugs

- 6.1 Für die Bestimmung des Wasserbezugs sind die Angaben der geeichten Messeinrichtungen massgebend. Deren Ablesung erfolgt durch die ewS oder deren Beauftragten in durch die ewS definierten Zeitabständen. Den Alesern ist Zutritt zu den Messapparaten zu gewähren. Ist der Zutritt zu den Messapparaten nicht möglich, obwohl eine Ablesung vereinbart wurde, so kann die ewS die Unkosten in Rechnung stellen.
- 6.2 Für vereinbarte ausserterminliche Ablesungen und Rechnungsstellung verrechnet die ewS dem Kunden eine Aufwandpauschale gemäss jeweils gültigen Preislisten.
- 6.3 Liegt eine Fehlmessung über die gesetzliche Toleranz hinaus vor, wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund nachträglicher Abklärungen ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur derart nicht bestimmen, wird der Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden und des Verbrauchs in früheren oder nachfolgenden gleichen Zeitperioden von der ewS festgelegt.
- 6.4 Wünscht der Kunde weitere Wasserzähler (Unterzähler), so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.
Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den dem Verbrauchszweck entsprechenden Preisen verrechnet werden.
- 6.5 Treten in der Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.
- 6.6 Die ewS kann für die Erfassung der Verbrauchsdaten und für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb intelligente Messsysteme einsetzen. Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil der Kunde dessen Einsatz verweigert, darf die Wasserversorgung die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung und Verrechnung, vom Zeitpunkt der Verweigerung an, nach effektivem Aufwand individuell in Rechnung stellen.
- 6.7 Die ewS ist berechtigt die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgang- und Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Wasserlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Beschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen und Rohrleitungsschäden. Die ewS ist berechtigt die erhobenen Daten an Dritte (wie Behörden, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Für die intelligenten Messsysteme gelten im Übrigen die Allgemeinen Datenschutzbestimmungen Smart Metering der ewS.

7. Preise

Die ewS ist berechtigt, für die Erstellung, Betrieb und Unterhalt des Wassernetzes, sowie die Beschaffung, Montage, Prüfung und den Unterhalt der Messeinrichtungen eine angemessene Vergütung zu verlangen. Der Grund-, Zähler- und Bezugspreis ist ab Bezugsbeginn geschuldet.

Für die Wasserbereitstellung (z.B. Löschwasser für die Feuerwehr) wird ein Bereitstellungsbeitrag erhoben. Für die Höhe dieses Beitrages ist jeweils die gültige Preisliste der ewS massgebend.

Die Preise für die Belieferung mit Wasser ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der ewS.

Die ewS ist berechtigt, die Preise mit Genehmigung des Gemeinderates Sirnach bei veränderten Verhältnissen anzupassen.

8. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt pro Messeinrichtung und in regelmässigen, von der ewS festgelegten Zeitabständen. Die ewS ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen, die auf dem Wasserbezug der entsprechenden Periode des Vorjahres beruhen. Sie hat ferner das Recht, Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen künftigen Wasserbezugs zu verlangen und entsprechend Rechnung zu stellen. Die ewS ist weiter berechtigt, für vergangene und künftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantien).

8.2 Die Rechnungen der ewS sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Wird dies unterlassen, gilt die Rechnung als genehmigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug.

Die ewS ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist für jede Mahnung Mahnkosten gemäss jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen. Ebenso kann sie allfällige Spesen (z.B. für Porti und Inkasso, Kostenersatz für Ein- und Ausschaltung) sowie Verzugszinsen von 5 % p.a. berechnen.

8.3 Der Kunde hat Rechnungen und Akonto-Rechnungen der ewS auch dann zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die ewS geltend macht oder Messungen oder Messeinrichtungen beanstandet. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen wurden vom Verwaltungsrat der ewS am 21.08.2023 beschlossen und treten per 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Preisliste wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 046 vom 24. Februar 2003 genehmigt. Die ewS kann diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und die Preisliste für den Kunden verbindlich jederzeit ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Sie orientiert die Kunden darüber in geeigneter Weise. Die jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und die Preisliste werden zudem auf der Webseite der ewS veröffentlicht.

9.2 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sirnach.